

**ABKOMMEN ZWISCHEN DEN LEISTUNGSERBRINGERN VON MOBILITÄTSHILFEN
UND DER DIENSTSTELLE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT FÜR
SELBSTBESTIMMTES LEBEN (DSL) ÜBER DIE VERMIETUNG VON
MOBILITÄTSHILFEN IN ALTEN- UND PFLEGEWOHNHEIMEN**

Artikel 1. Im Sinne des vorliegenden Abkommens versteht man unter dem Begriff „anerkannte Leistungserbringer“ Lieferanten gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 Punkt 6 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilitätshilfen vom 20. Juni 2017. Es obliegt dem Leistungserbringer die Erfüllung der in vorgenanntem Artikel festgelegten Bedingungen zu belegen.

Wenn die Haupttätigkeit eines ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Leistungserbringers nach Belgien verlegt wird, ist dieser verpflichtet, die DSL unverzüglich – und spätestens innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen – schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist das Abkommen hinfällig, wenn der angeschlossene Leistungserbringer die Zulassungsbedingungen in Belgien nicht erfüllt.

Der Leiter des zugelassenen Unternehmens, der dem Abkommen beitrifft, verpflichtet sich, die Abkommensbestimmungen für sämtliche innerhalb seines Unternehmens getätigten Lieferungen einzuhalten.

Der zugelassene Leistungserbringer, der seinen Beruf in einem Unternehmen ausübt, das er nicht leitet, muss, um dem Abkommen beizutreten, diesem eine Genehmigung des Leiters des betreffenden Unternehmens beifügen, in der ihm die Erlaubnis erteilt wird, die in dem vorgenannten Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen.

Vorgenannte Genehmigung ist nur gültig unter der Voraussetzung, dass sie alle zum Abkommensbeitritt geeigneten Leistungserbringer des Unternehmens einschließt.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist das Abkommen hinfällig, wenn die angeschlossene Person, ein für ein Unternehmen tätiger, zugelassener Leistungserbringer, dieses Unternehmen verlässt.

Der Leistungserbringer, der dem Abkommen beitrifft, ist verpflichtet, die DSL unverzüglich – und spätestens innerhalb von vierzehn Kalendertagen – schriftlich von der Auflösung seines Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen in Kenntnis zu setzen.

Wenn vorgenannter Leistungserbringer sich selbständig macht, wird das Abkommen verlängert, wenn er die DSL innerhalb von vierzehn Kalendertagen davon in Kenntnis setzt.

Sollte ein Leistungserbringer eine Stelle in einem anderen Unternehmen antreten, gilt für ihn die Regelung des neuen Arbeitgebers.

Art. 2. Das vorliegende Abkommen bezieht sich auf die Vermietung eines manuellen Modularrollstuhls und eines manuellen Pflegerollstuhls an Nutznießer mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die in einem Altenwohnheim oder einem Alten- und Pflegewohnheim aufgenommen wurden, in Übereinstimmung mit Artikel 50 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilitätshilfen vom 20. Juni 2017.

Ausschließlich Leistungserbringern, die dem vorliegenden Abkommen beigetreten sind, kann eine Kostenerstattung durch die DSL gewährt werden.

Art. 3. Der dem vorliegenden Abkommen angeschlossene Leistungserbringer ist verpflichtet, das Drittzahlersystem für alle Nutznießer und auf alle ausgeführten Leistungen anzuwenden.

Die Anwendung des Drittzahlersystems durch die DSL kann allerdings nur zu den in vorliegendem Abkommen festgelegten Bedingungen erfolgen.

Die einzuhaltenden Verfahren sind im „Buch der Regelungen“ festgelegt, das vom Verwaltungsrat der DSL genehmigt wurde. Die Höhe der Kostenerstattung ist ebenfalls im „Buch der Regelungen“ in Kapitel VI Punkt 6.2.1.5. und 6.2.2.5. festgelegt.

Die verschiedenen Formulare sind bei der DSL erhältlich.

Art. 4. Der vorliegendem Abkommen beitretende Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. den Nutznießern zu den in vorliegendem Abkommen festgelegten Bedingungen medizinische Hilfsmittel zu liefern, für deren Lieferung er zugelassen ist und die den Bedürfnissen der einzelnen Nutznießer am besten gerecht werden.
2. bei der DSL die ärztliche Verschreibung sowie den Antrag auf Kostenbeteiligung für eine Mobilitätshilfe einzureichen.

Der Leistungserbringer muss die Auslieferung der Produkte selbst ausführen. Diese Produkte müssen bei der Auslieferung an den Nutznießer angepasst sein.

Die Auslieferung muss innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen ab der Verkündung der Entscheidung zur Genehmigung der Beteiligung der DSL erfolgen, es sei denn ein Fall von höherer Gewalt kann belegt werden.

Unterhalt und Reparatur können unter der Verantwortung des zugelassenen Leistungserbringers ausgeführt werden.

Der Leistungserbringer kann jederzeit eine Anpassung am Rollstuhl vornehmen. Der Leistungserbringer muss sicherstellen, dass die Rollstühle in technischer und hygienischer Hinsicht in Ordnung sind.

Dem Nutznießer müssen sämtliche Bedienungs- und Pflegehinweise für das Produkt ausgehändigt werden.

3. dem Nutznießer eine Ausführung des Mietvertrags gemäß den geltenden Rechtsvorschriften auszuhändigen.

Für die Rechnungstellung gemäß Artikel 5 Punkt 3 Absatz 1 und 4 fügt der Leistungserbringer der zusammenfassenden Übersicht eine Ausfertigung des Mietvertrags bei:

- bei der ersten Inrechnungstellung der monatlichen Mietpauschalen

- bei der ersten Inrechnungstellung einer Mietpauschalen im Rahmen eines Vertrags, der einen vorhergehenden Vertrag entweder für die Lieferung einer anderen Ausgabe desselben Typs Mobilitätshilfe oder für die Lieferung eines anderen Typs Mobilitätshilfe als Ersatz für eine Mobilitätshilfe, für die der Leistungserbringer und der Nutznießer einen Mietvertrag abgeschlossen hatten, ersetzt.

Sollte der Nutznießer in dem Zeitraum zwischen dem Antrag auf und der Auslieferung der Mobilitätshilfe versterben, zahlt die DSL dem Leistungserbringer auf dessen Antrag eine Summe von 60 € als Aufwandsentschädigung.

4. im Fall der Nichtübereinstimmung des gelieferten Artikels mit der ärztlichen Verschreibung oder mit den in der Europäischen Union geltenden Herstellungskriterien, diese ohne Preiszuschlag zu beheben.

Vorgenannte Klausel findet keine Anwendung, wenn belegt ist, dass in dem Zeitraum zwischen der Bestellung und der Auslieferung eine größere anatomische Veränderung eingetreten ist.

5. bei Bedarf die Justierung des gelieferten Materials innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Lieferung zu gewährleisten.
6. eine Reparatur innerhalb von 5 Arbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung eines Problems auszuführen und bei Problemen unverzüglich und im Rahmen des Möglichen ein geeignetes Ersatzprodukt zu liefern

Der zugelassene Leistungserbringer oder sein Unternehmen muss jederzeit über ausreichend Rollstühle, Ersatzteile und Anpassungen verfügen, um die Leistungen, Anpassungen, den Unterhalt und die Reparaturen durchführen zu können.

7. den Nutznießern, der DSL oder ihren Beauftragten, den Krankenhäusern oder ihren Beauftragten, den Einrichtungen oder ihren Beauftragten oder jeglicher anderen Person, die an der Verschreibung, Beratung oder Lieferung der von ihm gelieferten Artikel beteiligt sind, keinerlei Vorteil zu gewähren;

8. jederzeit Personen mit Kontrollbefugnis sowie von der DSL mit der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens beauftragte Personen zu empfangen.
9. in den Mietvertrag zwischen dem Leistungserbringer und dem Nutznießer eine Kündigungsklausel aufzunehmen für den Fall, dass der Leistungserbringer gegen eine seiner Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden Abkommens verstößt und die DSL das Abkommen in Anwendung von Artikel 8 des vorliegenden Abkommens auflöst.

Art. 5. Die vorliegendem Abkommen beitretende DSL verpflichtet sich:

1. dem Leistungserbringer die monatliche Mietpauschale für die Vermietung eines manuellen Modularrollstuhls und manuellen Pflegerollstuhls an Nutznießer mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die in einem Altenwohnheim oder einem Alten- und Pflegewohnheim aufgenommen wurden, über das Drittzahlersystem zu zahlen:
 - ab dem Monat der Auslieferung, wenn die Auslieferung vom 1. bis 15. Kalendertag des Monats stattfindet;
 - ab dem Monat, der auf den Monat der Auslieferung folgt, wenn die Auslieferung ab dem 16. Kalendertag des Monats stattfindet;
 - bis zum Monat, in dessen Verlauf der Nutznießer verstirbt oder der Mietvertrag definitiv beendet wurde.

Diese Mietpauschale ist fällig ab:

- dem Monat der Auslieferung, wenn die Auslieferung ab dem 1. bis 15. Kalendertag des Monats stattfindet;
- dem Monat, der auf den Monat der Auslieferung folgt, wenn die Auslieferung ab dem 16. Kalendertag des Monats stattfindet;

Sie ist fällig bis einschließlich:

- dem Monat, in dessen Verlauf der Nutznießer verstirbt oder der Mietvertrag definitiv beendet wurde;
- dem Monat, der dem Monat vorangeht, für den eine Mietpauschale auf Grundlage eines neuen Mietvertrags zwischen denselben Parteien in Anwendung der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes geschuldet ist.

Das Lieferdatum wird auf Grundlage des Datums der Unterzeichnung des Mietvertrags festgelegt.

2. dem Nutznießer innerhalb kürzester Frist die Entscheidung zur Genehmigung der Beteiligung der DSL sowie dem Leistungserbringer eine Abschrift der vorgenannten Entscheidung zu übermitteln.
3. innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Rechnungsempfangs den unter der Rubrik „Gesamt“ der zusammenfassenden Übersicht angegebenen Betrag zu zahlen, insofern der Leistungsempfänger gemäß den Bestimmungen von

Punkt 4 des vorliegenden Artikels vor Ende des zweiten Monats nach dem Monat, innerhalb dessen die Leistungen erbracht wurden, seine Rechnung gestellt hat. In Abweichung des Vorstehenden muss der Leistungserbringer diesen Betrag für die Leistungen, die im vorangehenden Jahr ausgeführt wurden, vor Ende Januar in Rechnung stellen. Es wird davon ausgegangen – bis zum Beweise des Gegenteils –, dass die DSL die Rechnung am Tag nach deren Versand durch den Leistungserbringer empfangen hat. Das Datum des Poststempels gilt als Datum des Rechnungsversands durch den Leistungserbringer.

Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Leistungserbringer – mittels schriftlicher Inverzugsetzung – ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung Verzugszinsen entsprechend dem in Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1970 zur Abänderung des gesetzlichen Zinssatzes festgelegten gesetzlichen Zinssatz berechnen. Ein begründeter Einspruch gegen die Rechnung setzt die Zahlungsfrist für die bestrittenen Leistungen ab dem Datum der Einspruchs auf dem Postweg oder über E-Mail von Seiten der DSL bis zum Datum der schriftlichen Reaktion des Leistungserbringers auf dem Postweg oder über E-Mail aus. Als Einspruchsdatum der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben als auch als Reaktionsdatum des Leistungserbringers gilt das Datum des Poststempels.

Die DSL hat das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Widerspruch gegen einen Teil oder gegen die gesamte Rechnung einzulegen. Der Widerspruch gegen eine Rechnung muss immer schriftlich unter Angabe aller bestrittenen Leistungen und unter Angabe des Grundes für die Ablehnung der jeweiligen Rechnung durch die DSL erfolgen.

Der Leistungserbringer verfügt über 30 Kalendertage, um auf einen solchen Widerspruch zu reagieren. Wenn der Leistungserbringer nicht innerhalb dieser Frist reagiert oder wenn seine Begründung die DSL nicht überzeugt, kann die DSL in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1290 des Zivilgesetzbuches die Gesamtsumme der zurecht in vorangehenden Rechnungen bestrittenen Posten gegen ihre Schuld aus nachfolgenden Rechnungen aufrechnen. Wenn der Leistungserbringer die DSL nicht von seinen Gründen hat überzeugen können, informiert die DSL den Leistungserbringer schriftlich über die Anwendung der Aufrechnung der bestrittenen Posten aus den vorangehenden Rechnungen.

4. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter „Rechnungsstellung“ die schriftliche Bestätigung einer Geldschuld, die im Rahmen der Anwendung des Drittzahlersystems durch die DSL aufgrund einer Pflegeleistung mit Kostenbeteiligung der DSL besteht. Eine solche Rechnungsstellung muss bei Strafe der Nichtigkeit Folgendes umfassen:
 - eine zusammenfassende Übersicht in zweifacher Ausfertigung gemäß Vorlage in Anlage 3 zu vorliegendem Abkommen;
 - den Mietvertrag/die Mietverträge.

Bei der ersten Inrechnungstellung einer solchen monatlichen Mietpauschalen an einen Nutznießer ist der Leistungserbringer verpflichtet, der zusammenfassenden Übersicht eine Ausführung des Mietvertrags beizufügen.

Wenn eine neuer Mietvertrag einen vorhergehenden Vertrag entweder aufgrund der Lieferung einer anderen Ausgabe desselben Typs Mobilitätshilfe oder aufgrund der Lieferung eines anderen Typs Mobilitätshilfe als Ersatz für eine Mobilitätshilfe, für die der Leistungserbringer und der Nutznießer einen Mietvertrag abgeschlossen hatten, ersetzt, fügt der Leistungserbringer der ersten Rechnung über die Mietpauschale im Zusammenhang mit diesem neuen Mietvertrag eine Ausfertigung des neuen Mietvertrags bei.

Art. 6. Die Fahrtkosten für die mietweise Auslieferung eines manuellen Modularrollstuhls und manuellen Pflegerollstuhls an Nutznießer mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die in einem Altenwohnheim oder einem Alten- und Pflegewohnheim aufgenommen wurden, sind in der monatlichen Mietpauschale enthalten.

Art. 7. § 1. Bei Verstoß gegen das Abkommen sind die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens verpflichtet, entweder der DSL, wenn es sich um einen Verstoß des dem vorliegenden Abkommen angeschlossenen Leistungserbringers handelt, oder dem vorgenannten Leistungserbringer, wenn es sich um eine Verstoß der DSL handelt, als Konventionalstrafe eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10 % der Erstattung der betreffenden Leistung mit einem Mindestgesamtbetrag von 25 EURO zu überweisen.

§ 2. Verstöße gegen Leistungen, die ein Ganzes bilden, werden als ein einziger Verstoß betrachtet. In diesem Fall wird die Leistung mit dem höchsten Erstattungsbetrag als Referenz genommen. Wenn die Verstöße nur ein Zubehörteil betreffen, kommt § 1 zur Anwendung.

Art. 8. Unbeschadet des vorangehenden Artikels erhält der Leistungserbringer, der eine seiner im Rahmen des vorliegenden Abkommens eingegangenen Verpflichtungen verletzt, eine schriftliche Verwarnung der DSL. Wenn der Leistungserbringer eine zweite Verwarnung für einen Verstoß gegen dieselbe Verpflichtung erhält, kann die DSL das Abkommen durch eingeschriebenen Brief an den Leistungserbringer auflösen. Die Auflösung tritt am 3. Tag nach Empfang des eingeschriebenen Briefs durch den Leistungserbringer in Kraft. Nach Erhalt einer Verwarnung hat der Leistungserbringer die Möglichkeit, der DSL innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen schriftliche Erläuterungen zukommen zu lassen.

Art. 9. Jegliche Streitsachen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abkommen (einschließlich seines Abschlusses, seiner Gültigkeit, seiner Folgen, seiner Auslegung und seiner Auflösung) fallen unter die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen und unterliegen belgischem Recht.

Art. 10. Änderungen am vorliegenden Abkommen werden im Vorfeld mit dem belgischen Berufsverband der Bandagisten ausgehandelt.

Art. 11. Das vorliegende Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die beiden Parteien und frühestens am 1. Juli 2017 in Kraft. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Es kann jedoch vor dem 1. Mai jedes Jahres durch eingeschriebenen Brief auf dem Postweg gekündigt werden.

Diese Kündigung kann erfolgen:

- 1) entweder durch die DSL und hat in diesem Fall die Annullierung des Abkommens ab dem 1. Juli, der auf die Kündigung folgt, zur Folge;
- 2) oder durch den dem Abkommen beigetretenen Leistungserbringer und hat in diesem Fall den Austritt dieses einzelnen Leistungserbringers aus dem Abkommen ab dem 1. Juli, der auf die Kündigung folgt, zur Folge.

Erstellt in St. Vith, am 1. Juni 2017

BEITRITTSFORMULAR ZUM MIETSYSTEM

Der(Die) Unterzeichnete (Name, Vornamen)

mit Hauptwohnsitz in (Straße, Nr., Briefkasten)

..... (Postleitzahl, Gemeinde)

..... (Provinz oder Region Brüssel-Hauptstadt)

Unternehmensleiter(in), zugelassen durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung unter der Nr.

..... (1)

Leistungserbringer im Dienste eines Unternehmens, zugelassen durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung unter der Nr. (1)

seine(ihre) Tätigkeit ausübend in der Firma

..... (Firmenname)

an folgender/folgenden Anschrift(en) (2) :

.....

.....

(Anschrift(en) des Unternehmens, wo der(die) Unterzeichnete seine(ihre) Tätigkeit ausübt)

erklärt das vorliegende Abkommen zur Kenntnis genommen zu haben und diesem vorbehaltlos beizutreten.

Die Liste der Leistungserbringer, die vorliegendem Abkommen beigetreten sind, wird vierteljährlich aktualisiert (01.07. – 01.10. – 01.01. – 01.04.).

Erstellt in , am

Der(Die) Leistungserbringer(in),

(Unterschrift)

Der(Die) Unterzeichnete, Unternehmensleiter(in), erlaubt dem(der) vorgenannten Leistungserbringer(in) die im Abkommen festgelegten Verpflichtungen einzugehen.

Er(Sie) erklärt das vorliegende Abkommen zur Kenntnis genommen zu haben und bestätigt, dass alle zugelassenen Leistungserbringer(innen) des Unternehmens dem vorliegenden Abkommen beigetreten sind.

Erstellt in , am

(Unterschrift)

Der(Die) Unterzeichnete, Generaldirektor(in) der DSL, erklärt die erforderlichen Dokumente erhalten zu haben und genehmigt den Beitritt zum Abkommen.

Erstellt in , am

(Unterschrift)

(1) Unzutreffendes streichen

(2) Nicht erforderlich, wenn die Anschrift, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, mit der des Wohnsitzes übereinstimmt

